

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der convoltas AG (nachfolgend «convoltas») und dem Kunden. Sie bilden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung integrierenden Bestandteil der jeweiligen Verträge über die Erfüllung von Werkverträgen, die Erbringung von Dienstleistungen oder den Verkauf von Produkten durch convoltas. Sie kommen zur Anwendung, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde und sie gelten auch ohne speziellen Hinweis. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar.

1.2 Die AGB sind Bestandteil des Angebots der convoltas. Der Kunde akzeptiert die AGB durch die Bestellung des Werkes, der Dienstleistung oder der Produkte.

1.3 Sollten zwischen dem Vertrag (inkl. Leistungsbeschreibung) bzw. der Offerte oder der Auftragsannahmebestätigung und den vorliegenden AGB Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den AGB enthaltene Regelung massgebend.

1.4 Die convoltas ist berechtigt, für die Ausführung bestimmter Arbeiten Subunternehmer beizuziehen. Sie haftet hierbei lediglich für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Subunternehmers.

2 Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

2.1 Die Offerten der convoltas haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen. Vorbehalten werden während der Offertphase allfällige nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten, womit die convoltas bei solchen nachgewiesenen Preissteigerungen die Offerte bis zu deren Unterzeichnung jederzeit anpassen kann.

2.2 Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Offerte/Auftragsbestätigung unterzeichnet der convoltas retourniert hat. Die unterschriebene Offerte gilt als Auftragsbestätigung. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist die convoltas nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte von ihr erstellt.

2.3 Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Offerte/Auftragsbestätigung bei der convoltas.

Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen der convoltas sind der jeweiligen unterschriebenen Offerte/Auftragsbestätigung zu entnehmen.

2.4 Die convoltas verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der unterschriebenen Offerte/Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.

2.5 Die in der unterschriebenen Offerte/Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von der convoltas zu vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch die convoltas zu vertretende Umstände gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.

2.6 Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von der convoltas zu vertretenden und die Termine herauschiebenden Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der convoltas zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag schriftlich eine Nachfrist von mindestens acht Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden der convoltas ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss von convoltas vorhersehbaren direkten Schaden maximal jedoch auf 10.00 % (zehn Prozent) des Vertragswertes (sog. Haftungsbeschränkung), in Bezug auf Folgeschäden etc. siehe Ziff. 11.

2.7 Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen der convoltas nicht termingerecht annimmt und/oder der Kunde die jeweils erforderlichen Entscheidungen nicht trifft bzw. er die erforderlichen Rückmeldungen nicht gibt, so ist die convoltas berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens sieben Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist das Terminprogramm um die vom Kunden verursachten Verzögerungen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit die convoltas Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus auf Kosten des Kunden unterzubringen.

- 2.8 Die Offerte wird auf Basis einer standardisierten Grobanalyse des Gebäudes (rein visuellen Besichtigung) erstellt. Sollte die Leistung von convoltas erschwert oder verunmöglicht werden aus Gründen, die bei der standardisierten Grobanalyse nicht erkennbar waren (bei Photovoltaik namentlich: asbesthaltige Materialien, unübliche Dachkonstruktion, spezielle Bauzone, spezielle & neue Netzanforderungen, so ist convoltas berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden eine neue, revidierte Offerte zuzustellen. Der Kunde kann diesfalls wählen, ob er die revidierte Offerte annehmen oder keinen neuen Vertrag eingehen möchte. Angefallene Arbeiten und Aufwendungen von convoltas oder Unterakkordanten werden bei Abbruch der Arbeit dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 2.9 **Gebüdestatik:** Die convoltas geht davon aus, dass das Gebäude nach den heute üblichen Baustandards gebaut ist und die statischen Reserven den geltenden Normen entsprechen. Der Kunde ist verpflichtet, die convoltas vor Vertragsabschluss auf andere/spezielle Bauweisen hinzuweisen. Mit der Statik-Berechnung überprüft convoltas nur die von ihr verbauten Materialien (z.B. Unterkonstruktion, Module) und nicht die gesamte Gebäudestatik. Der Kunde ist sich bewusst, dass durch den Aufbau einer Anlage (Solarmodule, Unterkonstruktion, Wechselrichter, Batteriespeicher, Wärmepumpe, etc.) im Betrieb Lärmemissionen entstehen können und akzeptiert diese auch.
- 2.10 Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Lieferung und Montage ungehindert erfolgen können. Trifft der Kunde die nötigen Vorkehrungen nicht oder nicht rechtzeitig, gehen die durch Verzögerung entstandenen Mehrkosten und Umtriebe zu Lasten des Kunden.
- 2.11 Die Kosten von Materialanalysen, Massnahmen und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere auch für die daraus entstehenden Mehrkosten seitens der convoltas, welche zur Zeit der Angebotserstellung, respektive des Abschlusses des Werkvertrages, nicht bekannt waren und auch nicht erkannt werden konnten.
- 3 Preise und Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Für die Leistungen und Lieferungen der convoltas gelten – vorbehältlich von Ziff. 3.2. nachstehend – verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.
- 3.2 Wenn sich der Preis des zu liefernden Installationsmaterials oder der Leistungen von Subunternehmern zwischen der Offerte und der effektiven Lieferung um mehr als 3.00% (drei Prozent) erhöht (massgebend ist der Preis, der vom Lieferanten oder Subunternehmer von der convoltas gefordert wird), ist die convoltas berechtigt, die Kosten der betroffenen Lieferungen und Leistungen anzupassen und die gesamte Differenz, mithin auch denjenigen Teil, der unter 3.00% liegt, auf den Kunden abzuwälzen.
- 3.3 Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
 - **70% Anzahlung bei Auftragsvergabe** (Vorkasse für Material, Projektinitialisierungs- und Planungsaufwand),
 - **20% Akontozahlung beim Baustart** (Vorkasse für Material und Montageaufwand),
 - **10% Schlussrechnung bei der Anlagenübergabe** (erste Energieproduktion oder Abnahme des Werkes; Verhindert eine bauseitige Leistung (z.B. Elektroarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten Anlage, so wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig).
- 3.4 Die convoltas beginnt mit den Lieferungen und der Montage somit erst, wenn die Vorkasse gemäss Ziffer 3.3 und somit 90.00% (neunzig Prozent) der Offert- bzw. Werksumme durch den Kunden geleistet wurde.
- 3.5 Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung von convoltas ist nicht notwendig.
- 3.6 Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % seit Zahlungstermin zu bezahlen.
- 3.7 Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, kann die convoltas schriftlich eine Nachfrist von mindestens sieben Kalendertagen setzen und danach fristlos vom Vertrag zurücktreten, falls der Kunde die nachträgliche Zahlungsfrist nicht einhält. Die bis dahin von der convoltas gestellten Forderungen und erbrachten Leistungen müssen vom Kunden vollumfänglich beglichen werden. Zusätzlich trägt der Kunde auch den durch den Zahlungsverzug entstandenen Schaden.
- 3.8 **Eigentumsvorbehalt:** Die durch die convoltas gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch den Kunden im Eigentum der convoltas. Die convoltas wird unwiderruflich dazu ermächtigt durch den Kunden, den entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden. Der Kunde beschriftet Ware, die im Eigentum von convoltas verbleibt, als Eigentum von convoltas.
- 4 Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen**
- 4.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) als Bestandteil der Leistungen der convoltas vereinbart wird, tritt die convoltas als

- bevollmächtigte Vertreterin des Kunden gegenüber Behörden auf.
- 4.2 Zwischen der convoltas und dem Kunden (Grund- oder Gebäudeeigentümer) wird – sofern Leistungen gemäss Ziffer 4.1 vereinbart wurden – eine schriftliche Vollmachtserklärung separat erstellt und unterzeichnet.
- 4.3 Die convoltas führt in einem solchen Fall die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für den Kunden aus und begleitet diese.
- 4.4 Die convoltas übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen.
- 4.5 Ferner übernimmt die convoltas keinerlei Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden und steht in dessen alleiniger Verantwortung.
- 4.6 Die von der convoltas gestellten Rechnungen sind geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder, wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden.
- 5 Gewährleistung**
- Allgemeine Bestimmungen:**
- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware innert 14 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies der convoltas unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind der convoltas unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geäussert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe die beim Hersteller oder Lieferanten liegen dazu führen, dass kein Anspruch auf die Einhaltung ästhetischer Vorgaben gewährt werden kann.
- 5.3 Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, entfällt die Gewährleistung der convoltas an den betroffenen Teilen vollumfänglich. Zudem sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn Vorschriften und/oder Benutzeranleitungen der Anlage bzw. des Werks oder von Komponenten oder des Zubehörs nicht eingehalten werden oder eine vertragswidrige Nutzung vorliegt. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen in Bezug auf Mängel, die entstehen oder gerügt werden, während der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen an convoltas in Verzug ist.
- 5.4 Die convoltas übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen wie Steueranpassungen, Eigenmietwertveränderung oder Gebühren, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind (z.B. Kanalisations- oder Wassergebühren).
- Gewährleistung bei verkaufter Ware (bei reinen Kaufverträgen):**
- 5.5 Tritt die convoltas lediglich als Verkäuferin auf (z.B. bei Einbau der Ware durch Dritte oder bei Einbau durch den Kunden selbst oder bei Ware, die nicht eingebaut wird), so verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit dem Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware beim Kunden (Art. 210 Abs. 1 und 4 OR). Nutzen und Gefahr gehen in diesem Fall im Moment des Versands der Ware vom Lieferanten/Hersteller an den Kunden oder an convoltas auf den Kunden über. Wird die Ware durch convoltas in ein unbewegliches Werk eingebaut, so beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung in Anwendung von Ziff. 5.7 zwei Jahre ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme der Anlage oder des Anlagenteils. In Anwendung von Ziff. 8 gehen Nutzen und Gefahr in Fällen des Einbaus in ein unbewegliches Werk mit dem Tag der technischen Inbetriebnahme auf den Kunden über.
- 5.6 Die convoltas behält sich im Mangelfall das Recht vor, zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) erfolgt.
- Gewährleistung bei Werkverträgen:**
- 5.7 Schliesst die convoltas mit dem Kunden einen Werkvertrag ab, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung für eingebaute Komponenten (wie z.B. Wechselrichter, Solarmodule, Unterkonstruktionen, Batteriespeicher, Kabelkanäle, Kabel, Stecker, Überspannungskomponenten, Solarlog, Router, Wandler, SE-Box, Sicherungselemente,) mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme (oder der Abnahme) der Anlage oder des Anlagenteils.
- 5.8 Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft (Produktmangel, Ziff. 5.7), war die Montage hingegen mangelfrei, so liefert convoltas nur diese mangelhafte Komponente kostenlos an den Kunden. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mangelsuchkosten, Montage-, Anfahrts- und Rückfahrtskosten müssen hingegen vom Kunden an convoltas (gemäss dem im Zeitpunkt der Gewährleistung geltenden Regiestundenblatt convoltas) bezahlt werden.
- 5.9 Die convoltas behält sich das Recht vor, im Gewährleistungsfall zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.

6 Besondere Bestimmungen Photovoltaik-Anlage

Erweiterte Gewährleistung auf reine Montagearbeit:

- 6.1 Die convoltas übernimmt im Rahmen der Gewährleistung für die Montage sämtliche Kosten für die Behebung der Montagemängel, falls nachweislich die Montage mangelhaft war. Der Mangel ist vom Kunden zu beweisen. Stellt sich nach erfolgter Erstintervention oder nach Abschluss der Mangelsuchkosten heraus, dass ein Fall von Ziff. 5.7 vorliegt, so kann convoltas die bereits entstandenen Kosten (gemäss dem im Zeitpunkt der Gewährleistung geltenden Regiestundenblatt convoltas) in Anwendung von Ziff. 5.8 auf den Kunden übertragen und der Kunde ist verpflichtet, diese Kosten zu bezahlen.
- 6.2 Die convoltas behält sich das Recht vor, im Gewährleistungsfall zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.

Abtretung von Produkt- und Leistungsgewährleistung von Herstellern an Kunden:

- 6.3 Für die zugekauften Komponenten wie z.B. Wechselrichter, Batteriespeichersysteme, Unterkonstruktionssysteme, Solarmodule, etc. leistet die convoltas nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg. convoltas überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften Komponenten direkt auf den Kunden. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und er wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen.

7 Besondere Bestimmungen betreffend Batteriespeichersystem

- 7.1 Es gelten bei Batteriespeichersystemen, zusätzlich zu diesen convoltas-AGB, die jeweiligen AGB des Batteriespeichersystemherstellers bzw. -Lieferanten. Diese werden dem Kunden als Anhang zu diesen convoltas-AGB zur Verfügung gestellt. Jegliche weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen.
- 7.2 Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht).

8 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart und unter Vorbehalt von Ziff. 5.5 – mit der technischen Inbetriebnahme (1. Energieproduktion) oder der Abnahme am Domizil des Kunden auf diesen über.

9 Informationspflichten

Die convoltas und der Kunde verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere örtliche oder bauliche Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Installation und den Gebrauch der Lieferungen der convoltas von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages in Frage stellen oder zu unzumutbaren oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.

10 Geheimhaltung

- 10.1 Ohne Zustimmung der convoltas darf der Kunde Informationen und Tatsachen, die mit dem Vertrag zusammenhängen oder im Laufe der Erbringung der Dienstleistungen von der convoltas oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbaren oder sie für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrages benutzen. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertrages an.
- 10.2 Sofern nicht anders vereinbart, bleiben Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente und Know-how, welche die convoltas dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt ausschliesslich Eigentum von convoltas. Der Kunde darf sie nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Jede andere Verwendung, wie z.B. Vervielfältigungen sowie der Einsatz bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der convoltas. Daten, die den Auftrag betreffen und auf den Computern des Kunden gespeichert sind, sind nach Beendigung dieses Vertrages vollständig zu löschen. Die Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente sind auf Verlangen der convoltas unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen oder zu vernichten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Anlagedokumentation, Grobkonzepte und Ausschreibungsunterlagen.

11 Haftung

Convoltas haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die convoltas bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum doppelten Vertragswert, in jedem Falle aber maximal bis zum Betrag von CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen, entgangene Einspeisevergütung, etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt.

12 Datenschutz

- 12.1 Die convoltas wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen.
- 12.2 Die convoltas AG ist berechtigt, für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.
- 12.3 Zwecks Lastmanagement und zur Garantie eines einwandfreien Betriebs der Ladestationen hat die convoltas das Recht, die Daten der Ladestationsnutzung der Kunden auszuwerten.

13 Schutz- und Nutzungsrechte

- 13.1 Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnisse sowie sämtliche Schutzrechte und Eigentumsrechte daran bei der convoltas.
- 13.2 Der Kunde erhält ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares, übertragbares, nicht ausschliessliches Verwendungsrecht.

14 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der convoltas an Dritte abtreten.

15 Solidarhaftung

Sofern Personengesellschaften Kunden der convoltas sind, haften die Gesellschafter gegenüber der convoltas als Solidarschuldner.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.
- 16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der convoltas AG (derzeit: Küssnacht SZ).

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der convoltas auf Dritte übertragen werden. Die Rechte und Pflichten der convoltas AG (convoltas), können ohne mündliche oder schriftliche Zustimmung des Kunden an dritte übergeben werden.
- 17.2 Zusammen mit dem Vertrag/Werkvertrag enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden. Vertrag/Werkvertrag und AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 17.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmasse ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.
- 17.4 Die convoltas behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.